

Schluss mit absurden Sortimentsbeschränkungen

Ja zur Teilrevision des Arbeitsgesetzes

Argumentarium

zur eidg. Volksabstimmung
vom 22. September 2013

1. Worum geht es?

Gemäss geltendem Recht dürfen **Kaffeebars** und **Kioske**, die durch eine Tankstelle betrieben werden, auch nachts und an Sonntagen geöffnet haben, ohne dass hierfür eine behördliche Bewilligung notwendig ist.

Anders sieht es aus, wenn neben Kaffeebar, Kiosk und Tankstelle zusätzlich ein kleines **Shop-Sortiment** angeboten wird. Hier muss für die nächtlichen Stunden von **01.00 bis 05.00 Uhr** eine **Ausnahmebewilligung** vorliegen, um die Artikel aus dem Shop-Sortiment verkaufen zu dürfen. Die Bewilligung ist nur erhältlich, wenn der Betrieb ein „dringendes Bedürfnis“ oder eine „technische oder wirtschaftliche Unentbehrlichkeit“ nachweisen kann¹. Da die Verwaltung dies kategorisch verneint, müssen die entsprechenden Produkte **jede Nacht** während 4 Stunden **abgedeckt werden** und dürfen nicht verkauft werden.

Weil diese **Sortimentsbeschränkung** sowohl bei den betroffenen Unternehmen wie auch bei den Konsumentinnen und Konsumenten auf **Unverständnis** stösst, reichte Nationalrat Christian Lüscher am 12. Juni 2009 eine **parlamentarische Initiative**² ein. Darin verlangte er eine Ergänzung des Arbeitsgesetzes: Tankstellenshops auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrsstrassen sollen rund um die Uhr und auch am Sonntag Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen dürfen, sofern sie ein Waren- und Dienstleistungsangebot führen, das in erster Linie auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist. Lüscher lehnte sich mit diesem Vorstoss bewusst an die **ähnliche Regelung für Bahnhöfe und Flughäfen** („Zentren des öffentlichen Verkehrs“) im Arbeitsgesetz an.

National- und Ständerat haben den Vorstoss behandelt und ausführlich diskutiert. Die bereinigte Vorlage wurde am 14. Dezember 2012 in der Schlussabstimmung mit einer **deutlichen Mehrheit** im National- und Ständerat verabschiedet.

In Zukunft sollen die Betriebe, welche heute bereits **24 Stunden** Kaffeebar, Kiosk und Tankstelle führen können, auch im Shop während der ganzen Zeit ihr **volles Sortiment** verkaufen können. Dieses Sortiment muss weiterhin auf die Bedürfnisse der Reisenden abgestimmt sein. Hier ändert sich im Vergleich zu heute nichts.

Die Neuregelung würde derzeit **24 Shops** betreffen, welche schon heute während 24 Stunden Personal beschäftigen dürfen. Es geht also nicht um eine Liberalisierung der Öffnungszeiten, sondern nur um die **Aufhebung der Sortimentsbeschränkung**. Die meisten anderen über 1'300 Tankstellenshops, welche es in der Schweiz gibt, wären nicht betroffen. Massgebend für die tatsächlichen Öffnungszeiten bleiben weiter die kantonalen Bestimmungen über die Ladenöffnungszeiten (Art. 71 ArG).

Der Bundesrat sowie eine Mehrheit im Parlament haben sich für die moderate Gesetzesänderung ausgesprochen. Die **Schlussabstimmung** im Nationalrat fiel mit 128:59 Stimmen **sehr klar** aus. Die Fraktionen von SVP, FDP, BDP und Grünliberalen haben die Gesetzesänderung geschlossen unterstützt. Die CVP stimmte mit 26:1 Stimmen zu. Unter dem Namen „Sonntagsallianz“ haben gewerkschaftliche und religiöse Kreise aber das **Referendum** ergriffen. Deshalb findet am 22. September 2013 eine Volksabstimmung über die Teilrevision des Arbeitsgesetzes oder genauer gesagt über die Aufhebung der Sortimentsbeschränkung statt.

Der Abstimmungstext:

Das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) soll folgendermassen ergänzt werden:

Art. 27 Abs. 1^{quater}

Auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr dürfen in Tankstellenshops, deren Waren- und Dienstleistungsangebot in erster Linie auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sonntags und in der Nacht beschäftigt werden.

¹ Art. 27 und 28 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 (ArGV 1, SR 822.111)

² 09.462

2. Ausgangslage

In den vergangenen 20 Jahren haben sich rund um Tankstellen kleine Shops entwickelt, welche längst nicht nur von Automobilisten, sondern auch von Passanten, welche sich auch ausserhalb der gängigen Ladenöffnungszeiten mit den nötigsten Artikeln des täglichen Gebrauchs versorgen möchten, rege genutzt werden. Während in den Neunzigerjahren nur einzelne Shops existierten, ist deren Zahl heute auf 1'333 angewachsen³. In diesen Kleinläden werden rund 14'200 Arbeitnehmer beschäftigt⁴.

Auf Hauptverkehrswegen und in einzelnen urbanen Zentren haben gewisse Tankstellenshops seit Ende der Neunzigerjahre rund um die Uhr geöffnet. Dies hängt mit den **Konsumbedürfnissen** und **Lebensgewohnheiten** in städtischen Regionen zusammen, die sich von jenen in ländlichen Gegenden unterscheiden. Einzelne Shops erfreuen sich einer grossen Stamm- und Laufkundschaft. Umgekehrt bieten diese Bereiche **attraktive Arbeitsplätze** für Personen, welche darauf angewiesen sind, nachts oder am Sonntag arbeiten zu können.

Entsprechend gross war das Erstaunen, als das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) im Dezember 2008 das Gesuch eines betroffenen Shops für die Weiterführung der 24h-Öffnungszeiten ablehnte und so von der bisherigen toleranten Praxis abrückte. Die Verwaltung wollte offensichtlich eine Praxisänderung erzwingen – und dies ist leider über weite Strecken gelungen.

2.1. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich gilt in der Schweiz ein Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot. Das geltende Arbeitsgesetz (ArG)⁵ schreibt vor, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Nacht zwischen 23 Uhr und 6 Uhr nicht beschäftigt werden dürfen. In Ausnahmefällen kann eine Bewilligung eingeholt werden (Art. 10 Abs. 1, 16, und 17 Abs. 1 ArG). Dasselbe gilt für die Sonntagsarbeit (Art. 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 ArG). Nur wenn die Angestellten einverstanden sind, kann die betriebliche Tages- und Abendarbeitszeit um eine Stunde nach vorne oder hinten verschoben werden (Art. 10 Abs. 2 ArG). Bestimmte Gruppen von Betrieben können ganz oder teilweise von diesen Regelungen ausgenommen werden. Dies wiederum ist in einer Verordnung zu regeln (Art. 27 ArG).

Gemäss Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2)⁶ dürfen Tankstellen und Gastbetriebe ohne behördliche Bewilligung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch in der Nacht und am Sonntag beschäftigen (Art. 4, 23 und 46 ArG). Die Tankstellen selbst fallen unter Art. 46 ArGV 2: Sie können während sieben Tagen und die ganze Nacht bewilligungsfrei Personal beschäftigen, wenn diese „mit der Versorgung von Fahrzeugen mit Betriebsstoffen“ beschäftigt sind. Besteht an der Tankstelle zudem eine Kaffeebar (gastgewerblicher Teil), so fällt diese unter Art. 23 ArGV 2: Auch hier kann rund um die Uhr Personal beschäftigt werden, wenn dieses „Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle“ abgibt.

Für das Shop-Sortiment des gleichen Betriebs hingegen gelten andere Vorschriften. Betriebe mit Shop-Sortiment werden von den Behörden als „Betriebe für Reisende“ gemäss Art. 26 ArGV 2 angesehen. Wenn sie ein Waren- und Dienstleistungsangebot führen, das überwiegend auf die spezifischen Bedürfnisse von Reisenden ausgerichtet ist, dürfen sie in der Nacht bis 1.00 Uhr und am Sonntag bewilligungsfrei Personal beschäftigen (Art. 26 Abs. 2 und 4 ArGV 2). Für die folgenden Nachtstunden jedoch muss eine spezielle Bewilligung vorliegen.

Ausnahmen können dann bewilligt werden, wenn der Betrieb ein dringendes Bedürfnis oder eine technische oder wirtschaftliche Unentbehrlichkeit nachweisen kann. Besondere

³ Zahlen: Verband der Tankstellenshop-Betreiber der Schweiz VTSS. Von den 1'333 Tankstellenshops sind 316 kleiner als 50m².

⁴ Zahlen: Verband der Tankstellenshop-Betreiber der Schweiz VTSS. Von den 14'200 Mitarbeitenden arbeiten rund 8'600 in einer Teilzeit-Anstellung.

⁵ Arbeitsgesetz vom 13. März 1962, SR 822.11

⁶ SR 822.112

Konsumbedürfnisse sind der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit gleichgestellt. Wenn deren Befriedigung „im öffentlichen Interesse liegt und nicht ohne Nacht- oder Sonntagsarbeit möglich ist“, kann nach Art. 28 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1)⁷ eine Ausnahmegewilligung erfolgen. Dabei stehen „täglich notwendige und unentbehrliche Waren oder Dienstleistungen, deren Fehlen von einem Grossteil der Bevölkerung als wesentlicher Mangel empfunden würde“ und bei welchen „das Bedürfnis dauernd oder in der Nacht oder am Sonntag besonders hervortritt“ im Vordergrund. Bezüglich Tankstellenshops wird nach neuer Praxis des SECO eine Unentbehrlichkeit jedoch kategorisch verneint.

Fazit: Kaffeebars, Kioske und Tankstellen dürfen an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr während 24 Stunden Arbeitnehmer beschäftigen. Von 1.00 bis 5.00 Uhr morgens darf das Angebot im Shop des gleichen Betriebs (also z.B. Deodorants, ein Blumenstraus oder (rohe) Bratwürste) aber nicht verkauft werden.

2.2. Bevormundende Haltung der Verwaltung

Das SECO – v.a. die Abteilung Arbeitnehmerschutz – stellt sich auf den Standpunkt, dass der Verkauf von Waren des alltäglichen Gebrauchs an Tankstellenshops nicht einem besonderen Konsumbedürfnis entspreche. So schreibt das SECO: „Die Mehrheit der Bevölkerung wird es nicht als Mangel empfinden, zwischen 1.00 und 5.00 Uhr nicht einkaufen zu können“. Aus diesem Grund müsse für den Kioskteil an den Tankstellen der Nachweis eines besonderen Konsumbedürfnisses verneint werden (vgl. Schreiben des SECO vom 2.4.2007).

In der Antwort auf das Gesuch eines betroffenen Betriebs in Zürich-Wollishofen zeigen sich die **Widersprüche** und die **bürokratische Begründung** des SECO klar. Zunächst muss auch das SECO feststellen, dass ein grosses Bedürfnis für derartige Shops besteht: „Anlässlich eines Augenscheins, der in der Nacht vom 18. zum 19. Oktober 2007 stattgefunden hat, konnten wir feststellen, dass die Tankstellenshops zwischen 1.00 und 5.00 Uhr von vielen Kunden aufgesucht werden. Ein grosser Teil dieser Kundschaft setzt sich aus Berufsleuten, die in der Nacht tätig sind, wie Polizisten und Taxifahrern oder Schichtarbeitern, zusammen. Daneben finden sich auch viele Kundinnen und Kunden, die auf dem Heimweg von einem Kino-, Konzert-, Theaterbesuch oder einer Party noch eine Kleinigkeit einkaufen wollen.“

Trotzdem meint das SECO: „Dennoch kann damit kein besonderes Konsumbedürfnis i.S. des Arbeitsgesetzes begründet werden, da das Schliessen des Shopteils der in Frage stehenden Tankstellen nicht von einem Grossteil der Bevölkerung als wesentlicher Mangel empfunden würde“ (Schreiben des SECO vom 2.11.2007). Weiter gesteht das SECO ein, dass die Öffnung von Tankstellenshops in der Stadt Zürich und in Winterthur „einem gewissen lokalen Bedürfnis entspreche“, um dann doch zum Schluss zu kommen, die Anforderungen des Arbeitsgesetzes seien strikte einzuhalten.

Hinsichtlich allfälliger Bewilligungen von Nacht- oder Sonntagsarbeit hat das SECO eigens eine reichlich formalistische „**Checkliste für Sonntagsarbeit in Tankstellenshops**“ angefertigt, welche regelt, dass das Warenangebot „kein Vollsortiment“ umfassen darf, dass die Waren „handliche Volumen oder Quanten, die von einer Person getragen werden können“ sein müssen, dass der Kaufvorgang „einfach und sofort abgewickelt“ werden muss und als „Schnell- oder Selbstbedienung ohne grössere Kundenberatung“ zu verstehen sein muss.

⁷ SR 822.111

2.3. Opposition gegen neue Verwaltungspraxis

Die neue, **restriktive Praxis des SECO** stiess auf **Opposition**. In nur knapp acht Wochen Sammelzeit konnte die IG Freiheit im Rahmen einer Petition rund **30'000 Unterschriften gegen die unsinnige Sortimentsbeschränkung** sammeln. Die Petition wurde am 14. Juli 2009 bei der Bundeskanzlei eingereicht und von einem überparteilichen Komitee unterstützt, welchem über 30 Parlamentarier aus den Reihen von CVP, FDP und SVP angehörten.

Die Petition hatte zum Ziel, dass die Behörden den **gesunden Menschenverstand** walten lassen, statt mit bürokratischen Massnahmen das Gewerbe und die Bevölkerung zu behindern.

Um den politischen Druck zu erhöhen, reichte Nationalrat Christian Lüscher, Vizepräsident der IG Freiheit, im Nationalrat gleichzeitig eine **parlamentarische Initiative** ein. Mit diesem Vorstoss lehnte sich Lüscher bewusst an eine ähnliche Regelung für Bahnhöfe und Flughäfen („Zentren des öffentlichen Verkehrs“) im Arbeitsgesetz an (Art. 27 Abs. 1ter ArG, in Kraft seit 1.4.2006). Der Vorstoss passierte beide Räte erfolgreich: Sowohl National- als auch Ständerat haben die Vorlage unterstützt und nur leicht abgeändert.

2.4. Auch der Bundesrat begrüsst Liberalisierung

In seiner Stellungnahme vom 11. Januar 2012⁸ begrüsst der Bundesrat den Gesetzesentwurf zur Liberalisierung der Nacht- und Sonntagsarbeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Tankstellenshops.

Obwohl bei Nacht- und Sonntagsarbeit grundsätzlich Zurückhaltung angebracht sei, hat der Bundesrat erkannt, dass ein Bedürfnis von Reisenden besteht, auch sonntags und nachts einkaufen zu können. Dem Bundesrat war es insbesondere ein Anliegen, dass die unterschiedlichen arbeitsgesetzlichen Vorschriften für die Tankstellen und Gastronomiebetriebe einerseits und Tankstellenshops andererseits anzugleichen.

„Heute gelten für Tankstellen und Gastronomiebetriebe einerseits und für Tankstellenshops andererseits unterschiedliche arbeitsgesetzliche Vorschriften. Das führt in der Praxis zu Schwierigkeiten. Indem künftig das ganze Sortiment eines Tankstellenshops während der ganzen Nacht angeboten werden darf und keine Absperrung von Teilen des Sortiments mehr vorgenommen werden muss, werden die betroffenen Betriebe administrativ entlastet. Die Änderung des Arbeitsgesetzes ist auch im Sinne der Kundschaft. Gerade bei Personen, die die ganze Nacht arbeiten, kann ein Bedürfnis nach den in den Tankstellenshops erhältlichen Artikeln auch zwischen 1 Uhr und 5 Uhr nachts vorhanden sein.“

*Stellungnahme des Bundesrates zur Parlamentarischen Initiative „Lüscher“
vom 11. Januar 2012, S. 438*

Ein Komitee rund um den Schweizerischen Gewerkschaftsbund ergriff gegen diesen Entscheid das Referendum. Am 22. September 2013 wird nun das Volk darüber befinden müssen.

⁸ BBl 2011 2342.

3. Hauptargumente

► Unsinnige Bürokratie stoppen.

Die derzeitigen gesetzlichen Vorschriften führen zu einer absurden Situation: In den Stunden von 1.00 bis 5.00 Uhr dürfen an Tankstellen Kaffeebars und Kioske betrieben werden. Im Shop des gleichen Betriebs müssen einzelne Gestelle aber abgesperrt werden, weil die Artikel darin in diesen Stunden nicht verkauft werden dürfen. Dass Angestellte zu diesen Zeiten sowieso arbeiten und die Shops geöffnet sind, interessiert die Bürokraten, welche dieses Verkaufsverbot streng durchsetzen, offenbar nicht.

Dies zeigt: Bei der Volksabstimmung vom 22. September 2013 geht es nicht um Fragen des Arbeitnehmerschutzes und auch nicht um die Frage der Liberalisierung von Ladenöffnungszeiten – dies ist und bleibt auf kantonaler Ebene geregelt. Es geht nur um Fragen des Sortiments. Bereits das geltende Gesetz erlaubt es, Mitarbeiter während 24 Stunden und 7 Tagen an Tankstellen zu beschäftigen. Die Angestellten dürfen nachts aber nur Benzin, Bistrotartikel und Kaffee verkaufen. Shop-Artikel hingegen dürfen zwischen 1.00 bis 5.00 Uhr morgens nicht verkauft werden, eine geradezu absurde Sortimentsbeschränkung.

Den Referendumsführern geht es denn auch nur vordergründig um den Schutz der Arbeitnehmer, vielmehr ist das Referendum eine ideologische Zwängerei. Dabei haben die Gegner der Vorlage jegliches Augenmass verloren: Die ganze Schweiz muss im September 2013 über einen Gesetzesartikel abstimmen, der aktuell nur 24 Shops betrifft, welche sowieso schon 24 Stunden offen haben. Mit ihrem Referendum bereiten sie so unbemerkt den Weg für Bürokratie- und Verwaltungsaktivisten vor, so dass diese in Zukunft ungeniert ihrer Regulierungswut fröhnen können. Sollte das Arbeitsgesetz abgelehnt werden, werden viele Bürokraten diesen Freipass nutzen und weitere Anpassungen betreffend Sortiment und Öffnungszeiten von 24-Stunden-Betrieben fordern.

Das zeigt, dass die sogenannte „Sonntagsallianz“ an pragmatischen und sinnvollen Lösungen nicht interessiert ist. Statt lokalen und regionalen Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung zu tragen, streben die Referendumsführer ein totales Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit an. Die Realität sieht jedoch anders aus: Es gibt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in der Nacht oder sonntags arbeiten möchten. Die Gegner der Vorlage nehmen die Gefährdung von Arbeitsplätzen in Kauf. Gleichzeitig blockieren sie die Erarbeitung eines Gesamtarbeitsvertrags (GAV) – obwohl die Branche hierzu bereit wäre.

→ **Es geht bei der Revision des Arbeitsgesetzes nicht um eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten, sondern lediglich um den Abbau von bürokratischen Vorschriften, welche heute zu einer unsinnigen Sortimentseinschränkung führen. Die Vorlage betrifft faktisch nur 24 Shops. Diese können bereits unter geltendem Gesetz rund um die Uhr Mitarbeiter beschäftigen.**

► Nicht unnötig Arbeitsstellen aufs Spiel setzen.

In wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist es wichtig, die Rahmenbedingungen für das Gewerbe und die Unternehmen zu verbessern und diesen nicht noch zusätzlich Steine in den Weg zu legen. Umso unverständlicher war der Entscheid des SECO von 2008, in Shops welche sowieso 24 Stunden geöffnet haben, eine nächtliche Sortimentsbeschränkung durchzusetzen. Das SECO und nun auch die Referendumsführer nehmen mutwillig den Verlust von Arbeitsplätzen in Kauf.

Wenn Unternehmen aufgrund einer attraktiven Ausgangslage die Möglichkeit haben, Gewinn zu erwirtschaften und Arbeitsstellen zu schaffen, so ist das besser als jedes staatliche Konjunkturprogramm. Die Arbeit in den betroffenen Shops bringt den grossen Vorteil mit sich, dass auch Stellen angeboten werden, wo man während der Nacht oder an Sonn- und

Feiertagen arbeiten kann. Dies ist beispielsweise für Studierende und Alleinerziehende von besonderer Attraktivität.

→ **Die Wirtschaft ist auf beste Rahmenbedingungen und möglichst viel Freiraum angewiesen. Nur so können Arbeitsplätze erhalten und neue geschaffen werden. Bürokratischer Unsinn wie Sortimentsbeschränkungen in geöffneten Shops laufen dem fundamental zuwider.**

▶ **Lassen wir die Konsumenten entscheiden.**

Im marktwirtschaftlichen System ist es von zentraler Bedeutung, dass der Staat sich zurückhält und die Unternehmen sich an den Bedürfnissen der Konsumentinnen und Konsumenten statt an bürokratischen Vorschriften orientieren. Die nächtlichen Sortimentsbeschränkungen laufen diesem marktwirtschaftlichen Prinzip fundamental zuwider.

Es gibt keinen ersichtlichen Grund dafür, dass zwischen 1.00 und 5.00 Uhr morgens in sowieso geöffneten Shops der Verkauf einzelner Artikel verboten sein soll. Die Beurteilung, ob ein Bedürfnis für diese Produkte besteht ist zudem nicht die Aufgabe der Beamten, das können die Konsumentinnen und Konsumenten sehr gut selbst entscheiden.

Wenn kein Bedürfnis besteht und keine Kunden da sind, wird auch niemand einen Laden offen halten. Dass die Zahl der 24h-Shops mit Annahme der Vorlage sprunghaft steigen wird, ist deshalb nicht anzunehmen.

→ **Wo kein Bedürfnis besteht, da gibt es keine geöffneten Läden. Eine Liberalisierung des Arbeitsgesetzes ist daher unproblematisch und sinnvoll. Staatliche Sortimentsbeschränkungen sind unsinnig und unnötig, die Konsumenten können selbst entscheiden.**

▶ **Ausgewiesenes Bedürfnis der Bevölkerung.**

In urbanen Gebieten, an Autobahnen, am Flughafen oder an grösseren Bahnhöfen sind Shops, die auch in der Nacht geöffnet haben, ein ausgewiesenes Bedürfnis. Polizisten, Taxifahrer, Schichtarbeitende und viele andere Personen schätzen die Möglichkeit, auch ausserhalb der Geschäftszeiten kleinere Einkäufe tätigen zu können. An den meisten anderen Orten würde der notwendige Umsatz nie erzielt, und die Geschäftstätigkeit wäre nicht gewinnbringend. Die Befürchtung, dass mit dem revidierten Arbeitsgesetz plötzlich schweizweit 24-Stunden-Shops aus dem Boden schießen, ist unbegründet. Abgesehen davon ist es in einer Mehrheit der Kantone ohnehin untersagt, einen Shop 24 Stunden zu betreiben – die vorgesehene Änderung, über die am 22. September 2013 abgestimmt wird, ändert daran nichts.

Die IG Freiheit sammelte in Rekordzeit knapp 30'000 Unterschriften für die Petition für offene Tankstellenshops. Das Echo aus den Reihen der Bevölkerung war enorm. Das beweist: Das Interesse an 24-Stunden-Shops ist gross. Zahlreiche Personen schätzen es oder sind sogar darauf angewiesen, auch ausserhalb der Geschäftszeiten einkaufen zu können.

→ **In urbanen Gebieten, an Autobahnen, am Flughafen oder an grösseren Bahnhöfen gibt es eine Nachfrage für Shops, die auch in der Nacht geöffnet haben, an den meisten anderen Orten nicht. Auch mit dem revidierten Arbeitsgesetz werden Shops nur dort nachts geöffnet haben, wo ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht. Staatliche Sortimentsbeschränkungen sind deshalb nicht nötig.**